AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An Herrn Dr. Bernhard Steiner

Bergstraße 9a 9710 Feistritz an der Drau
 Datum
 23.12.2021

 Zahi
 05-G-TS-10/2-2021 (015/2021)

 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

 Auskünfte
 MMag.a Michaela Taupe-Traer

 Telefon
 050 536 15013

 Fax
 050 536 15000

 E-Mail
 abt5.post@ktn.gv.at

Betreff: Festlegung der Arbeitsaufgaben und Arbeitseinteilung des amtlichen Aufsichtsorgans (Schlachttier- und Fleischuntersuchungsorgans) Herrn Dr. Bernhard Steiner gemäß § 28 Absatz 2 LMSVG, idgF;

BESCHEID

Von Amts wegen ergeht nachstehender

Spruch

Für das mit Bescheid vom 18.04.2011, Zahl: 11-FUTA-58/1-2011, beauftragte Aufsichtsorgan, **Herrn Dr. Bernhard Steiner, Bergstraße 9a, 9710 Feistritz an der Drau**, wird gemäß § 28 Absatz 2 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006 idgF. <u>ab</u> <u>01.01.2022</u> nachstehende

Arbeitseinteilung

festgelegt:

Gemeinde	Funktion
Bad Bleiberg	Amtlicher Tierarzt (Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierarzt)
Feld am See	2. Stellvertreter des amtlichen Tierarztes
Ferndorf	Amtlicher Tierarzt (Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierarzt)
Fresach	Stellvertreter des amtlichen Tierarztes
Nötsch im Gailtal	2. Stellvertreter des amtlichen Tierarztes
Paternion	Amtlicher Tierarzt (Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierarzt)
Stockenboi	Stellvertreter des amtlichen Tierarztes
Weißenstein	Amtlicher Tierarzt (Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierarzt)

Mit der gegenständlichen Arbeitseinteilung erlöschen alle bisherigen Arbeitseinteilungen.

Herr Dr. Bernhard Steiner, Bergstraße 9a, 9710 Feistritz an der Drau, hat nachstehende <u>Arbeitsaufgaben</u> zu erfüllen:

a. Schlachttier- und Fleischuntersuchungen gemäß § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBI. I Nr. 13/2006 idgF.

b. Hygienekontrollen gemäß § 54 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBI. I Nr. 13/2006 idgF., in jenen Gemeinden, wo eine Beauftragung als amtlicher Tierarzt (Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierarzt) vorliegt.

Vertretung:

Das Aufsichtsorgan hat für den Fall seiner Abwesenheit für eine ordnungsgemäße Stellvertretung durch seinen nächstfolgenden Stellvertreter, entsprechend der Stellvertreterregelung, Sorge zu tragen.

Die gegenständliche Arbeitseinteilung gilt bis auf Widerruf bzw. bis eine neue Arbeitseinteilung festgelegt wird.

Begründung

I. Sachverhalt

Aufgrund des altersbedingten Erlöschen der Beauftragung als amtliches Aufsichtsorgan (Schlachttier und Fleischuntersuchungstierarzt) von Herrn Dr. Peter Paulitsch mit 31.12.2021 sind die Arbeitsaufgaben und die Arbeitseinteilung in den Gemeinden Ferndorf, Fresach, Paternion, Stockenboi und Weißenstein neu zu regeln.

Mit Schreiben vom 29.11.2021, Zahl: 05-TSK-FUTA-24/5-2021 (001/2021), ersuchte das Sachgebiet Tierschutz und –kontrollen des Amtes der Kärntner Landesregierung, die ho Abteilung um Neuregelung der im Spruch ersichtlichen Arbeitseinteilung und Arbeitsaufgaben in den Gemeinden Ferndorf, Fresach, Paternion, Stockenboi und Weißenstein des amtlichen Aufsichtsorgans Herrn Dr. Bernhard Steiner.

Die vom Landeshauptmann als zuständige Behörde beabsichtigte Festlegung der Arbeitsaufgaben und Arbeitseinteilung von Herrn Dr. Bernhard Steiner, Bergstraße 9a, 9710 Feistritz an der Drau, in den gegenständlichen Gemeinden wurde den betroffenen amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungstierärzten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Bei der ho Behörde langte keine entsprechende Stellungnahme ein.

II. Rechtslage

Gemäß § 24 Absatz 4 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, idgF., kann der Landeshauptmann, wenn mit den unter Abs. 3 genannten bestellten amtlichen Tierärzten nicht das Auslangen gefunden, Tierärzte, die in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und die die Ausbildungserfordernisse gemäß § 29 erfüllen, für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, für Hygienekontrollen von Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Entnahme von Proben von lebenden Tieren gemäß § 56 als amtliche Tierärzte gemäß § 28 beauftragen. Diese Personen dürfen auch für Hygienekontrollen in anderen zugelassenen Betrieben herangezogen werden, sofern sie die dafür vorgesehenen Ausbildungserfordernisse gemäß § 29 erfüllen.

Gemäß § 28 Absatz 1 LMSVG hat die Beauftragung als amtlicher Tierarzt gemäß § 24 Abs. 4 oder als amtlicher Fachassistent gemäß § 24 Abs. 5 hat mit Zustimmung der Betroffenen durch Bescheid des Landeshauptmannes für die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Sie sind vom Landeshauptmann auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten und dienstlichen Anweisungen anzugeloben. Durch die Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet. Erfolgt eine weitere Beauftragung, so hat diese unbefristet zu erfolgen.

Nach § 28 Absatz 2 LMSVG hat der Landeshauptmann die Arbeitsaufgaben und die Arbeitsteilung der Organe gemäß Abs. 1 mit Bescheid im für die amtlichen Kontrollen jeweils erforderlichen Ausmaß festzulegen. Hierbei hat der Landeshauptmann die betroffenen amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten anzuhören und nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu entscheiden. Die Bestimmungen über die Befangenheit gemäß § 7 AVG und § 47 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 gelten sinngemäß. Interessenskonflikte mit sonstigen beruflichen Tätigkeiten insbesondere der Tätigkeit als Amtstierarzt gemäß Tierärztegesetz (TierÄG), BGBI. I Nr.

<u>16/1975</u>, sind zu berücksichtigen. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Die im Bescheid vorgeschriebenen Arbeitsaufgaben, die Arbeitseinteilung und deren Dauer sind in geeigneter Weise kundzutun.

III. Erwägungen/Ergebnis

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat, insbesondere auf Grund der fachlichen Stellungnahme des Sachgebietes Tierschutz und –kontrollen sowie nach rechtlicher Überprüfung ergeben, dass entsprechend den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis im Hinblick auf eine flächendeckende, effiziente, reibungslose und ordnungsgemäße Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie Hygienekontrollen für Herrn Dr. Bernhard Steiner, Bergstraße 9a, 9710 Feistritz an der Drau, die im Spruch ersichtliche Arbeitseinteilung festgelegt wird.

In Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen und Hygienekontrollen ist den allfälligen Arbeitsanweisungen, Erlässen bzw. Durchführungserlässen des Landeshauptmannes Folge zu leisten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheids beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen und unterliegt der Gebührenpflicht nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 490/2013, idgF.

Die Beschwerde kann alternativ auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden, wobei der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken, beispielsweise Übertragungsfehler oder Verlust des Schriftstückes, trägt.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt demnach 30 Euro.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- 4. das Begehren und
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Herrn Dr. Bernhard Steiner, Bergstraße 9a, 9710 Feistritz an der Drau;

Nachrichtlich an:

- 2. Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Amtstierarzt, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach, per Mail;
- 3. Die Gemeinde Bad Bleiberg, Bartholomäusweg 2, 9530 Bad Bleiberg, per Mail:
- 4. Die Gemeinde Feld am See, Rathausstraße 25, 9544 Feld am See, per Mail;
- 5. Die Gemeinde Ferndorf, 9702 Ferndorf Nr.22, *per Mail*;
 6. Die Gemeinde Fresach, Dorfplatz 160, 9712 Fresach, *per Mail*;
- 7. Die Gemeinde Nötsch im Gailtal, 9611 Nötsch Nr. 222, per Mail;
- 8. Die Gemeinde Paternion, Hauptstraße 83, 9711 Paternion, per Mail;
- 9. Die Gemeinde Stockenboi, Kirchplatz 2, 9713 Zlan, per Mail;
- 10. Die Gemeinde Weißenstein, Dorfplatz 10, 9710 Weißenstein, per Mail;
- 11. Die Abteilung 5 Sachgebiet Tierschutz und –kontrollen, im Haus, per Mail;
- 12. Die Abteilung 10 Unterabteilung Veterinärwesen, im Haus, per Mail;

Für den Landeshauptmann: Mag.a Gloria Döpper